

**Satzung vom 12.03.2019**  
**zur**  
**5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zul. geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 12.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

**I.**

In der Hauptsatzung der Stadt Kempen vom 30.09.2014, wird folgender Paragraph neu gefasst:

**§ 13 Abs. 1 Satz 1:**

Die Zahl der Beigeordneten wird auf 4 festgesetzt.

**II.**

Die Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 12.03.2019

Gez.

(Rübo)  
Bürgermeister